

Statuten der Doctoral School Informatik

an der Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik der Technischen Universität
Graz

Stand: Juni 2025

Diese Statuten wurden vom Koordinationsteam der Doctoral School Informatik verfasst.

1. Zusammensetzung und Rahmen

Die Doctoral School bildet den formalen Rahmen, in dem sich die Mitglieder der Doctoral School bewegen. Die Mitglieder der Doctoral School Informatik setzen sich zusammen aus

1. der Gruppe der Universitätsprofessor*innen der der Doctoral School zugeordneten Institute,
2. der Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde sowie der Senior Scientists der der Doctoral School zugeordneten Institute,
3. der Gruppe der Dissertant*innen der Doctoral School sowie den zugeordneten Dissertant*innen.

Die Assoziierung weiterer Personen mit Lehrbefugnis mit der Doctoral School Informatik erfolgt in Absprache mit dem Koordinationsteam.

Das Koordinationsteam der Doctoral School ist gemeinsam mit dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) für die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details gemäß § 3 (4) des jeweils gültigen Curriculums zuständig.

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz in der jeweils gültigen Fassung.

2. Inhaltliche Charakterisierung des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium an der Doctoral School Informatik (englischer Titel: *Doctoral School Computer Science*) hat wissenschaftlich-technische Fragestellungen zum Gegenstand, die dem ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fach Informatik und nahe verwandten Gebieten zugeordnet sind. Das Studium führt die Studierenden zu vertieften Kenntnissen im genannten Fachbereich, nicht nur im Zuge ihrer Forschungsarbeit, sondern auch in angrenzenden Gebieten. Die Ausbildung erfolgt forschungsbegleitend. Studierende, die gemäß § 2 (1) der Doktoratscurricula zugelassen wurden, können sich unabhängig von ihrem facheinschlägigen Vorstudium der Doctoral School Informatik zuordnen lassen, sofern der Inhalt ihres Doktoratsstudiums dem Fachgebiet Informatik zugeordnet werden kann.

3. Zu vergebender akademischer Grad

An Absolvent*innen des Doktoratsstudiums an der Doctoral School Informatik, welche zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad "Doktorin der Technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der Technischen Wissenschaften" (abgekürzt "Dr. techn.") verliehen. An Absolvent*innen, welche zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften" (abgekürzt "Dr. rer. nat.") verliehen.

4. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Ziele der Ausbildung bestehen in der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, der Entwicklung vertiefter Kenntnisse der Absolvent*innen in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen ihrer Forschungsarbeit sowie angrenzender Fachgebiete, und der Vermittlung von Fähigkeiten zur Präsentation und Verteidigung erarbeiteter Ergebnisse auf höchstem Niveau. Die Qualifikation der Absolvent*innen der Doctoral School Informatik besteht insbesondere in vertieften Kenntnissen im fachlichen Umfeld der Dissertation, in der Fähigkeit, erarbeitete Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, sowie in einer Befähigung zur Teamarbeit. Die Absolvent*innen dieser Doctoral School sind zur selbständigen Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen und deren Anwendungsgebieten befähigt.

5. Fachgebiete der Doctoral School

Der Doctoral School Informatik sind die nachfolgend genannten Institute zugeordnet:

- 7050 Institute of Information Security
- 7060 Institute of Human-Centred Computing
- 7080 Institute of Machine Learning and Neural Computation
- 7100 Institute of Visual Computing
- 7160 Institute of Software Engineering and Artificial Intelligence
- 7210 Institute of Algorithms and Theory

Die Fachgebiete der Doctoral School umfassen außerdem Themen der folgenden Institute

- 7090 Institute of Neural Engineering
- 7180 Institute of Biomedical Imaging
- 7200 Institute of Biomedical Informatics

Die Mitarbeiter*innen dieser Institute, die zu der 1. und 2. Gruppe einer Doctoral School gemäß Abschnitt 1 angehören, werden als assoziierte Mitglieder der Doctoral School für Informatik geführt.

6. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Die Doctoral School Informatik wird von einem Koordinationsteam geleitet, das aus drei Mitgliedern besteht, und zwar aus je einem Mitglied jeder Gruppe aus Abschnitt 1 dieser Statuten. Die Mitglieder des Koordinationsteams für die Gruppen 1 und 2 werden von den Sprecher*innen der Gruppen gemäß § 94 (2) Z 1 UG (Gruppe 1) und § 94 (2) Z 2 UG (Gruppe 2) im Senat (Kuriensprecher*innen) nominiert. Für die Gruppe 3 nominiert die Studienvertretung für Doktoratsstudien ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf Basis einer Wahl unter den Dissertant*innen der Doctoral School Informatik. Das Koordinationsteam wählt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Senatsperiode eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

Das Koordinationsteam übernimmt in Absprache mit dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) die im Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und im Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben.

Das studentische Mitglied sowie ein*e Stellvertreter*in werden von den Dissertant*innen der Doctoral School Informatik für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie beteiligen sich an der Gestaltung der Lehrveranstaltung "Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation" sowie des Dissertant*innenseminar. Das studentische Mitglied hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten angehört zu werden, wie in § 4 (8) des Curriculums festgelegt.

7. Beaufsichtigung und Betreuung

Der*die Betreuer*in, ein Mitglied der Doctoral School mit *venia docendi*, begleitet die*den Dissertant*in während der gesamten Dauer des Doktoratsstudiums aktiv. Der*die Betreuer*in ist zudem dafür verantwortlich, die jährlichen Fortschrittsberichte der*des Dissertant*in spätestens bis zum Ende des ersten Monats des folgenden Semesters anzufordern, zu überprüfen und freizugeben.

Zusätzlich kann die*der Dissertant*in eine*n Co-Betreuer*in haben. Co-Betreuer*innen verfügen über einen Doktoratsabschluss, eine *venia docendi* oder beides. Erfüllt ein*e Co-Betreuer*in die Kriterien, um selbstständig als Betreuer*in tätig zu sein (gemäß dem Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz sowie dem geltenden Curriculum), ist eine gleichberechtigte Co-Betreuung möglich. Diese gleichberechtigte Co-Betreuung setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Co-Betreuer*innen und der*dem Dissertant*in voraus, die in Anlehnung an bestehende Praxis interuniversitärer Doktoratsprogramme und Cotutelle-Vereinbarungen abgeschlossen und vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) anerkannt wird.

Die Betreuung beginnt mit der Unterzeichnung einer Betreuungszusage.¹

¹ Eine Vorlage für die Betreuungszusage wird vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bereitgestellt.

7.1 Doctoral Proposal

Gemäß § 4 (1) des Curriculums muss die*der Dissertant*in innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Doktoratsstudium ein Doctoral Proposal präsentieren (Vorstellung des Dissertationsvorhabens). Ziel dieser Präsentation ist es, sowohl der*dem Dissertant*in als auch der*dem Betreuer*in eine Rückmeldung darüber zu geben, ob eine erfolgreiche Absolvierung des Doktoratsstudiums wahrscheinlich ist. Gemeinsam mit der*dem Betreuer*in wählt die*der Dissertant*in ein Proposal-Komitee aus, das in Summe drei Mitglieder umfasst (wobei der*die Betreuer*in Teil des Komitees sein kann), die über eine *venia docendi* oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen (siehe Abschnitt 11 dieser Statuten).

Im schriftlichen Teil des Doctoral Proposals sind die zur erfolgreichen Absolvierung des Doktoratsstudiums notwendigen Kompetenzen zu dokumentieren. Zumindest folgende Aspekte sollen bereits während des ersten Jahres des Doktoratsstudiums abgedeckt werden: (1) Nachweis von Fortschritten in einem Forschungsthema, das gemeinsam mit der*dem Betreuer*in definiert wurde; (2) Nachweis von schriftlicher Arbeit zur Dokumentation der durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit. Dies kann von einem internen Bericht bis hin zu einer eingereichten Erstautor*innen-Publikation reichen (im Sinne von Abschnitt 9 dieser Statuten); (3) Mündliche Präsentation der bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse, die von einem internen Forschungsvortrag bis hin zu einer Präsentation bei einer internationalen Konferenz reichen kann. Weitere Details zu den Anforderungen können von der*dem Betreuer*in innerhalb der ersten drei Monate des Doktoratsstudiums schriftlich spezifiziert und der*dem Dissertant*in mitgeteilt werden.²

Das Dokument zum Doctoral Proposal enthält die Namen der Mitglieder des Proposal-Komitees und ist der*dem Studiendekan*in (in Vertretung des studienrechtlichen Organs) sowie dem Proposal-Komitee (über das Büro des*der Studiendekan*in) spätestens zwei Wochen vor der öffentlichen Präsentation zur Verfügung zu stellen.

Das Proposal-Komitee entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob das Doctoral Proposal erfolgreich ist. Es sind drei Entscheidungsmöglichkeiten vorgesehen:

1. **Positive Entscheidung:** Das Komitee erkennt den bisherigen Erfolg im Dissertationsvorhaben und empfiehlt Betreuer*in und Dissertant*in das Dissertationsvorhaben wie geplant fortzusetzen.³
2. **Positive Entscheidung mit Auflagen:** Das Komitee sieht Verbesserungsbedarf beim Dissertationsvorhaben und empfiehlt Betreuer*in und Dissertant*in die Ausbildungsvereinbarung unter der Voraussetzung konkreter, messbarer und zeitlich definierter Ziele abzuschließen, deren Erfüllung die*der Dissertant*in dem Komitee binnen sechs Monaten nachzuweisen hat.
3. **Negative Entscheidung:** Das Komitee sieht erhebliche Probleme und Mängel im bestehenden Fortschritt, die das Dissertationsvorhaben als Ganzes gefährden. Das Komitee erläutert Betreuer*in und Dissertant*in die konkreten Probleme ohne deren Beseitigung ein Fortsetzen des Dissertationsvorhabens nicht empfohlen wird.

² Eine Vorlage für eine solche Spezifizierung weiterer Details wird vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bereitgestellt.

³ Eine Vorlage für die Ausbildungsvereinbarung wird vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bereitgestellt.

Betreuer*in und Dissertant*in wird empfohlen mit dem Koordinationsteam und dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) Kontakt aufzunehmen um sich über Rechte und Pflichten für Betreuer*in und Dissertant*in sowie über die möglichen nächsten Schritte zu informieren. Diese sollen sämtliche Optionen - wie die in § 4 des Curriculums definierten Möglichkeiten, insbesondere zur Ausbildungsvereinbarung, Wechsel des*der Betreuer*in, Wechsel des Dissertationsvorhabens oder Beendigung des Dissertationsvorhabens - offen und transparent inklusive der Implikationen diskutieren, sodass Betreuer*in und Dissertant*in eine für alle Seiten passende Entscheidung treffen können.

Gemäß Curriculum ist die Ausbildungsvereinbarung von Betreuer*in und Dissertant*in vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Beginn des Doktoratsstudiums abzuschließen. Die Ausbildungsvereinbarung definiert in jedem Fall die Zielsetzung mit messbaren Kriterien für das erfolgreiche Abschließen des Doktoratsstudiums. Auf diese Kriterien einigen sich Betreuer*in und Dissertant*in, so wie im Curriculum und der Satzung vorgesehen — Empfehlungen des Komitees können berücksichtigt werden. Alle Rechte und Pflichten von Betreuer*in und Dissertant*in sind jedenfalls unabhängig von den Empfehlungen des Komitees zu wahren.

7.2 Mentoring

Zusätzlich zur*zum Betreuer*in wählt jede*r Dissertant*in eine*n Mentor*in aus. Die*der Mentee trägt ihre*seine*n Mentor*in in das vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bereitgestellte System⁴ ein.

Ziel des Mentorings ist es, den Dissertant*innen informelle und vertrauliche Unterstützung zu bieten. Mentor*innen stehen den Mentees beratend zur Seite – insbesondere in Fragen zum Studium, zur Orientierung im akademischen Umfeld und zur Diskussion unterschiedlicher Perspektiven, speziell bei Anliegen, die keinen fachlich-technischen Bezug zum konkreten Dissertationsthema aufweisen, jedoch im Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium stehen.

Mentor*innen sollen aus dem Umfeld der Doctoral School stammen (beispielsweise wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der zugeordneten Institute) und mindestens über ein Doktorat oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss verfügen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Informatik oder zur Technischen Universität Graz ist nicht erforderlich (beispielsweise kann eine Person aus einem kooperierenden Unternehmen als Mentor*in fungieren).

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit unterzeichnen Mentor*in und Mentee vor Beginn des Mentorings eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung.⁵

4 Zum Zeitpunkt des Verfassens handelt es sich um das "Doktoratsmanagementtool".

5 Eine Vorlage für die Vertraulichkeitsvereinbarung wird vom studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bereitgestellt.

8. Curricularer Anteil

8.1 Ausmaß

Der Umfang des curricularen Anteils beträgt insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkte und setzt sich aus fachspezifischen Basisfächern im Umfang von 9–12 ECTS-Anrechnungspunkten, dem Bereich Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation im Umfang von 4–7 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einem Privatissimum (Curriculum § 6 (4)) im Umfang von 2 ECTS-Anrechnungspunkten zusammen.

8.2 Fachspezifische Basisfächer

Der Fächerkatalog der fachspezifischen Basisfächer umfasst Master-Lehrveranstaltungen, die von den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten werden. Doktorand*innen haben ausdrücklich auch die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen außerhalb dieses Fächerkatalogs zu wählen (vgl. Curriculum § 6 (2) 4). Im Rahmen des Doctoral Proposals legt jede*r Dissertant*in eine Liste jener Lehrveranstaltungen vor, die bereits im ersten Jahr absolviert wurden bzw. noch geplant sind. Diese Liste wird in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in erstellt und anschließend durch das studienrechtliche Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) bestätigt.

Prüfungen, die an anerkannten nationalen oder internationalen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z. B. Sommerschulen oder Spezialkurse) absolviert wurden, können sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, ebenfalls von dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) anerkannt werden. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines anderen Studiums absolviert wurden. Lehrveranstaltungen, die bereits zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen dieses Doktoratsstudiums verwendet wurden, können nicht anerkannt werden.

8.3 Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation

Der curricular verankerte Bereich „Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation“ vermittelt theoretische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Dazu gehören neben methodischen Kompetenzen insbesondere auch sogenannte Soft Skills, darunter Präsentationstechniken, Verteidigung von Forschungsergebnissen sowie Managementfähigkeiten. Eine spezifische Lehrveranstaltung findet jährlich in Form eines Seminars (2 ECTS-Anrechnungspunkte) statt und ist für alle Dissertant*innen verpflichtend. Weitere Lehrveranstaltungen zu Soft Skills können ebenfalls an der Technischen Universität Graz besucht und anerkannt werden.

Das Dissertant*innenseminar (2 ECTS-Anrechnungspunkte) dient den Dissertant*innen als Forum, um eigene Forschungsergebnisse vorzustellen und vertiefend zu diskutieren. Aufgrund der Größe der Doctoral School findet dieses Seminar in mehreren Gruppen statt. Das Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte) wird von allen Lehrenden mit Lehrbefugnis

angeboten und hat die persönliche Betreuung der Doktoratsstudierenden durch die Betreuenden zum Gegenstand.

9. Regeln für die Publikationspraxis

Von Dissertant*innen wird erwartet, dass sie vor Abschluss ihres Doktoratsstudiums mindestens drei Publikationen als Erstautor*in in internationalen, peer-reviewten Fachzeitschriften oder Tagungsbänden internationaler, peer-reviewter Konferenzen vorweisen können, die bereits veröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Bei Publikationen mit Autor*innenlisten, die nicht nach Anteil sortiert sind (z. B. alphabetische Reihenfolge), gilt eine Bestätigung durch die*den Betreuer*in oder alle Koautor*innen, dass die*der Dissertant*in den Hauptbeitrag zur Publikation geleistet hat, als äquivalent zur Erstautor*innenschaft.⁶ Beiträge, die eingereicht, aber noch nicht angenommen wurden, können nach Rücksprache mit der*dem Dissertant*in und der*dem Betreuer*in durch das studienrechtliche Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) anerkannt werden.

Dissertant*innen sollen qualitativ hochwertige Publikationen in führenden Konferenzen und Zeitschriften ihres Fachgebiets anstreben. Obwohl jedes Fachgebiet seine eigene Publikationskultur besitzt, handelt es sich dabei typischerweise um Publikationen auf A*- oder A-Konferenzen (ICORE-Ranking), in Journalen mit für das Fachgebiet hohem Impact Factor, *ausgezeichneten* Q1-Journalen (SCImago oder Web of Science) oder anderen fachspezifischen Metriken und Kriterien. Das Erreichen solcher Publikationen ist jedoch keine formale Voraussetzung für den Abschluss des Doktoratsstudiums.

10. Richtlinien für das Verfassen der Dissertation

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung sowohl der*des Betreuer*in als auch des studienrechtlichen Organs (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in). Die Dissertation muss eindeutig angeben, welche Abschnitte der Arbeit auf welchen Publikationen (oder Teilen davon) der*des Dissertant*in basieren, und insbesondere bei Publikationen mit mehreren Koautor*innen begründen, warum diese in die eingereichte Dissertation aufgenommen wurden.

Eine kumulative Dissertation („Manteldissertation“) ist nach Absprache zwischen Dissertant*in und Betreuer*in möglich. Sie muss mindestens drei in wissenschaftlichen, peer-reviewten Medien (insbesondere internationalen Fachzeitschriften und Tagungsbänden internationaler Konferenzen) publizierte oder zur Publikation angenommene Arbeiten enthalten, bei denen die*der Dissertant*in Erstautor*in ist (siehe Abschnitt 9). Publikationen werden inhaltlich

⁶ Im Falle gemeinsamer Erstautor*innenschaften („joint-first authorship“) kann eine Publikation im Sinne dieses Punktes auch dann als Erstautor*innenpublikation mit expliziter Begründung gewertet werden, wenn die*der Dissertant*in eine*r von zwei gleichberechtigten Hauptautor*innen ist. Eine Begründung kann beispielsweise sein, dass es sich um eine interdisziplinäre Forschungsarbeit von Dissertant*innen aus deutlich voneinander abgegrenzten Fachbereichen handelt, bei der beide in einem Umfang beigetragen haben, der einer alleinigen Erstautor*innenschaft entspricht.

unverändert übernommen; Anpassungen für eine einheitliche Formatierung sind jedoch empfohlen und zulässig. Erforderliche Anpassungen (etwa zur Formatierung) müssen dokumentiert werden. Zusätzlich umfasst eine kumulative Dissertation eine Zusammenfassung, welche Hintergrund, Stand der Technik sowie Schlussfolgerungen der Arbeit darstellen. Umfang und Anspruch dieser Zusammenfassung entsprechen denen einer monographischen Dissertation, wobei 30 Seiten für diese Zusammenfassung ein sinnvoller Orientierungswert sein können.

Die fertige Dissertation ist elektronisch einzureichen. Je ein gedrucktes Exemplar ist der*dem Betreuer*in sowie – falls gewünscht – den Gutachter*innen zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der gedruckten Version erfolgt spätestens vor dem Rigorosum.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten, Texten oder Medien (beispielsweise mittels Large Language Models oder anderer KI-Tools) ist im Rahmen der Dissertation insoweit erlaubt, als es auch zulässig wäre, andere natürliche Personen unterstützend einzubeziehen. Der Einsatz solcher Hilfsmittel darf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit und insbesondere den eigenständigen Schreibprozess nicht untergraben (wie es beispielsweise bei Ghostwriting der Fall wäre). Eine Offenlegung bzw. Zitation solcher Hilfsmittel muss stets erfolgen, wenn dies auch bei vergleichbarer Unterstützung durch natürliche Personen erforderlich wäre.

11. Richtlinien für die Begutachtung der Dissertation

Die Dissertation wird gemäß § 31 (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachter*innen beurteilt. Falls keine Publikation vorliegt, müssen mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingeholt werden. Gutachter*innen müssen über eine *venia docendi* oder eine äquivalente Qualifikation verfügen. Mindestens eine*r der Gutachter*innen muss von außerhalb der TU Graz stammen, wobei besonderer Wert auf internationale Reputation gelegt wird.

Gemäß § 5 (2) des Curriculums werden die Gutachter*innen vom Koordinationsteam in Abstimmung mit dem studienrechtlichen Organ (in der Regel vertreten durch den*die Studiendekan*in) ausgewählt. Grundlage der Auswahl bildet eine Liste möglicher Gutachter*innen, die gemeinsam von der*dem Dissertant*in und der*dem Betreuer*in vorgeschlagen wird. Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem § 3 (3)) sind durch das Koordinationsteam über die Vorauswahl der Gutachter*innen zu informieren und können hierzu Stellung nehmen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen soll spätestens zwei Monate vor Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein. Allen Gutachter*innen wird mindestens zwei Monate vor dem geplanten Rigorosum eine vorläufige digitale Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Damit wird gewährleistet, dass die*der Dissertant*in allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig berücksichtigen kann.

12. Regeln für die Durchführung des Rigorosums

Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen: (1) einem Vortrag von etwa 30 Minuten sowie (2) einer mündlichen Prüfung durch den Prüfungssenat im Fachgebiet der Dissertation, die in der Regel maximal 60 Minuten dauert.

Der Prüfungssenat (siehe § 7 (2) des Curriculums) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: der*dem Studiendekan*in (in Vertretung des studienrechtlichen Organs), die*der den Vorsitz führt, sowie zwei bis vier weiteren Prüfer*innen. Betreuer*innen sind in der Regel eine*r der Prüfer*innen. Ist der*die Studiendekan*in nicht verfügbar, kann der*die Studiendekan*in eine*n andere*n Angehörige*n der Technischen Universität Graz als Ersatzprüfer*in nominieren. Alle Prüfer*innen müssen über eine venia docendi oder eine äquivalente Qualifikation verfügen. Mindestens eine Person des Prüfungssenats muss von außerhalb der TU Graz stammen.

Ein dreiköpfiger Prüfungssenat (inklusive Vorsitz) ist ausreichend, sofern nicht die*der Dissertant*in oder die*der Betreuer*in eine größere Anzahl an Prüfer*innen beantragen. Kann die*der Dissertant*in die von der Doctoral School Informatik als Minimum erwarteten drei peer-reviewten Publikationen nicht vorweisen, wird eine zusätzliche Prüfer*in benötigt. Bei weniger als zwei peer-reviewten Publikationen werden zwei zusätzliche Prüfer*innen benötigt.

13. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School gemäß Abschnitt 1 dieser Statuten sowie das studentische Mitglied des Koordinationsteams sind gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere: (1) Berichte und Stellungnahmen, die von der*dem Dissertant*in und der*dem Betreuer*in gemäß § 4 (4 und 6) des Curriculums erstellt werden; (2) sämtliche Aspekte, welche die Begutachtung der Dissertation gemäß § 5 (2) des Curriculums betreffen, sowie; (3) den Gesamtumfang des Dissertationsvorhabens bzw. die Dissertation selbst, sofern der Zugriff auf die Dissertation durch die*den Studiendekan*in (in Vertretung des studienrechtlichen Organs) gemäß § 5 (1 und 7) des Curriculums in begründeten Ausnahmefällen durch den*die Dissertant*in bei Einreichung eines zeitlich befristeten Ausschlusses der Benützung der Dissertation gem. § 86 Abs 4 UG beim studienrechtlichen Organ beantragt wurde. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt auch nach Beendigung des Dienst- oder Studienverhältnisses gültig.

14. Selbstevaluierung der Doctoral School

Die Selbstevaluierung der Doctoral School wird alle sechs Jahre auf Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und universitäre Lehrgänge durchgeführt. Die Durchführung der Selbstevaluierung sowie die Erstellung des Selbstevaluierungsberichts erfolgt durch das Koordinationsteam der Doctoral School in Zusammenarbeit mit dem Dekanat. Für den Bericht werden insbesondere Publikationsleistungen, Abschlusszahlen, Studiendauer sowie die berufliche Situation der Absolvent*innen erhoben. Darüber hinaus wird regelmäßig eine

Befragung der Dissertant*innen durchgeführt, deren Ergebnisse in geeigneter Form in den Bericht einfließen.

Der Selbstevaluierungsbericht wird in angemessener Form innerhalb der Doctoral School verteilt und diskutiert sowie anschließend der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und universitäre Lehrgänge übermittelt.

15. Übergangsbestimmungen

Diese Statuten gelten für Studierende, die den Curricula für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz in der Version 2024 unterliegen, welche mit 1. Oktober 2024 in Kraft getreten sind.

Studierende, die ihr Doktoratsstudium in einem dieser beiden Curricula vor dem 1. Oktober 2024 begonnen und nicht auf die Curricula-Version 2024 gewechselt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium auf Grundlage der zuvor gültigen Statuten bis zum 30.9.2028 fortzusetzen und abzuschließen.

Ausbildungsvereinbarungen, die vor dem 1. März 2026 auf Basis der zuvor gültigen Statuten abgeschlossen wurden, gelten im Sinne der vorliegenden Statuten als positiv beurteiltes Doctoral Proposal.

	NAME	DATUM
Dokumentenummer	ST 92081 DSIN 187-01	
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Vorsitzende Koordinationsteam DSIN Daniel Gruss	26.07.2025
Geprüft	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien & ULGs	24.09.2025
Freigegeben	Senatsbeschluss	06.10.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	15.10.2025
In Kraft getreten		16.10.2025